

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium des Innern
im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz
Alt-Moabit 101 D
10559 Berlin
www.deutsche-islam-konferenz.de

Redaktionelle Leitung:

Referat M II 3 (Interkultureller Dialog; Deutsche Islam Konferenz)

Gestaltung und Produktion:

MediaCompany – Agentur für Kommunikation

Foto Titel:

Hans Joachim Rickel, BMI

Druck:

Bonifatius GmbH, Druck | Buch | Verlag

Die Broschüre ist kostenlos. Sie kann bestellt werden beim:

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09

18132 Rostock

Telefon: 0 18 05-77 80 90

(Festpreis 14 Cent/Min., abweichende Preise a. d. Mobilfunknetzen möglich)

Telefax: 0 18 05-77 80 94

(Festpreis 14 Cent/Min., abweichende Preise a. d. Mobilfunknetzen möglich)

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Artikelnummer BMI13005

Download unter: www.deutsche-islam-konferenz.de

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwandt werden.

Auswahl von Empfehlungen und Schlussfolgerungen zu praxisrelevanten Themen (2006 – 2013)



Inhalt

1. Bau und Betrieb von Moscheen in Deutschland (2008)	6
2. Islamische Bestattung (2008)	9
3. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen eines islamischen Religionsunterrichts – Voraussetzungen von Religionsgemeinschaften – (2008)	10
4. Religiös begründete schulpraktische Fragen (2009)	24
5. Stellungnahme der muslimischen Vertreter der DIK zur Integration, der deutschen Rechtsordnung und dem Thema Schule (2009)	40
6. Keine Akzeptanz von häuslicher Gewalt und Zwangsverheiratung (2012)	48
7. Gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern – Polarisierung verhindern – Gegen Muslimfeindlichkeit, Antisemitismus und islamistischen Extremismus – (2013)	50
8. Weitere Empfehlungen und praxisrelevante Veröffentlichungen	54



Einleitung

Die Broschüre vereint eine Auswahl praxisrelevanter Ergebnisse der Deutschen Islam Konferenz (DIK). Die Deutsche Islam Konferenz ist das Forum für den Dialog zwischen Staat (Bund, Länder und Kommunen) und Muslimen in Deutschland, das im September 2006 vom Bundesministerium des Innern eingerichtet wurde. Ziel der Deutschen Islam Konferenz ist, die Kooperation zwischen Staat und Muslimen zu verbessern und somit einen Beitrag für eine verbesserte Teilhabe von Muslimen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland zu leisten. Grundlage für den Dialog ist eine gemeinsame Wertebasis und ein gemeinsames Verständnis von Integration, auf das sich die Mitglieder der Deutschen Islam Konferenz 2008 geeinigt haben.

Die Deutsche Islam Konferenz hat seit ihrem Bestehen zahlreiche Empfehlungen, Schlussfolgerungen und praktische Handreichungen vor allem zu Themen wie der Einführung islamischen Religionsunterrichts an Schulen, der Einführung islamischer Theologie an Universitäten, der Aus- und Fortbildung von Imamen, der Förderung eines gemeinsamen Wertekonsenses und der Verhinderung von Extremismus und gesellschaftlicher Polarisierung erarbeitet. Diese Ergebnisse finden bereits vielfach Anwendung.

Sämtliche Arbeitsergebnisse, Empfehlungen und Schlussfolgerungen der Deutschen Islam Konferenz stehen auf der Internetseite www.deutsche-islam-konferenz.de zum Download zur Verfügung.

1. Bau und Betrieb von Moscheen in Deutschland (2008)¹

Der Moscheebau ist ein wichtiger Schritt zur Integration des Islams in Deutschland. Mit dem Neubau von Moscheen verlassen die muslimischen Gemeinden die Hinterhöfe und provisorisch umgenutzten Bauten und dokumentieren ihren Willen, dauerhaft ein Teil der deutschen Gesellschaft zu sein.

In den Städten und Gemeinden ist der Bau von Moscheen allerdings nicht selten Gegenstand von Konflikten. Gelegentlich spielen Sorgen wegen der entstehenden Verkehrsbelastung eine Rolle. Häufig werden dabei aber Integrationskonflikte ausgetragen.

Der Bau der Moschee zeigt im Stadtbild die Präsenz des Islams. Er kann damit Vorbehalte auslösen und Ängste wecken. In den meisten Fällen verebbt der Konflikt, wenn nach Fertigstellung des Baus der Alltag einkehrt. Manchmal werden aber auch Einstellungen erkennbar, mit denen sich Politik und Gesellschaft über den Einzelfall hinaus auseinandersetzen müssen.

Die verfassungsrechtlich garantierte Religionsfreiheit umfasst selbstverständlich auch das Recht der muslimischen Gemeinden, Moscheen zu errichten. Dazu gehören Räume für die Gemeindegemeinschaft. Die Rechtsprechung stellt die Moscheen deshalb den Kirchen und Synagogen bauplanungsrechtlich im Ergebnis gleich. Auch in bauordnungsrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Hinsicht gelten keine Besonderheiten. Gesetzgebung kann deshalb keinen wesentlichen Beitrag zur Lösung oder Milderung der Konflikte leisten. Nützlich könnte eine fachliche Arbeitshilfe mit einzelfallunabhängigen Aussagen vor allem zu der häufig umstrittenen Frage der Stellplätze bei Bauten zu gottesdienstlichen Zwecken sein.

² Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe 2 „Religionsfragen im deutschen Verfassungsverständnis“ aus dem Zwischen-Resümee zur Plenarsitzung der Deutschen Islam Konferenz vom 13. März 2008

Kommunalpolitik und Kommunalverwaltungen können darauf hinwirken, Moscheebaukonflikte zu begrenzen oder gar nicht erst aufkommen zu lassen. Hilfreich sind eine Stadtentwicklungspolitik, die sich aktiv mit dem Bedarf und möglichen Standorten von Moscheen auseinandersetzt, und eine Öffentlichkeitsarbeit, die den Bau von Moscheen ausdrücklich befürwortet, dabei vorhandene Ängste in der Bevölkerung aber ernst nimmt.

Die muslimischen Bauherren sollten durch eine rechtzeitige und sorgfältige Unterrichtung auf eine breite Akzeptanz ihres Bauvorhabens hinwirken. Dabei sollte auch erläutert werden, wer die Moschee trägt, welche Aktivitäten dort geplant sind und wie der Kontakt zu ihrer Umgebung gestaltet werden soll. Hilfreich ist auch eine möglichst weitgehende Transparenz hinsichtlich der Finanzierung. Werden nicht nur Flächen vorgesehen, deren Nutzung wie bei einer Fleischerei für halal-Fleisch oder der Wohnung für den Imam einen engen Zusammenhang mit der Religionsausübung aufweist, sondern z. B. aus Gründen der Finanzierung zusätzlich gewerbliche Einrichtungen oder Wohnungen errichtet, ist darauf zu achten, dass städtebauliche oder Integrationsprobleme nicht verschärft werden.



Foto: Katy Otto

Die rechtzeitige Heranziehung geeigneter Personen als Berater oder die Einsetzung eines Mediators kann die Konflikte um den Bau einer Moschee mildern oder ganz verhindern. Die Initiative dazu kann von der muslimischen Gemeinde wie von der Kommune ausgehen. Für diese Aufgabe kommen Persönlichkeiten in Betracht, die das Vertrauen und das Ansehen, über das sie auf beiden Seiten verfügen, einsetzen können.

Die Politik und die Öffentlichkeit, insbesondere auf lokaler Ebene, Medien und Kirchen oder andere Religionsgemeinschaften, die Bauherren und die Nachbarschaft tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass die Diskussion über den Bau von Moscheen sachlich geführt wird und damit die Integration des Islams in Deutschland voranbringt und nicht in Frage stellt.

2. Islamische Bestattung (2008)²

Islamische Bestattungen weisen einige Besonderheiten auf, wie z. B. die grundsätzlich sarglose Erdbestattung möglichst am selben oder folgenden Tag, wobei der Leichnam lediglich in Tücher gewickelt wird, oder die Ausrichtung der Gräber nach Mekka. Bestattungen nach diesen religiösen Anforderungen sind bereits in einigen Ländern möglich. Die bisherigen Anpassungen der Bestattungsgesetze einzelner Länder und kommunaler Friedhofssatzungen sind positive Beispiele für den konstruktiven Dialog zwischen muslimischen Vertretungen und den Ländern. Sie sind gleichzeitig ein positives Signal für die Integration der hier lebenden Muslime.

Die Länder und Kommunen sind daher aufgerufen, sich über die bereits praktizierten Lösungsmöglichkeiten auszutauschen und möglichst vergleichbare Regelungen zu schaffen, welche den Spezifika islamischer Bestattungen Rechnung tragen. Dazu gehören insbesondere die Einrichtung islamischer Gräberfelder und Friedhöfe, die Verkürzung der Mindestbestattungsfrist, die sarglose Bestattung und die Verlängerung der Ruhefristen. Von Verfassungswegen ist für die Trägerschaft einer von einer Religionsgemeinschaft getragenen Begräbnisstätte nicht erforderlich, dass die Religionsgemeinschaft den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt.



Foto: Katy Otto

² Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe 2 „Religionsfragen im deutschen Verfassungsverständnis“ aus dem Zwischen-Resümee zur Plenarsitzung der Deutschen Islam Konferenz vom 13. März 2008

3. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen eines islamischen Religionsunterrichts (2008)³

– Voraussetzungen von Religionsgemeinschaften –

3.1 Aufgabenstellung

Im Zwischenresümee ihrer Arbeit, das die Arbeitsgruppe 2 der DIK dem Plenum zu seiner Sitzung am 2. Mai 2007 vorgelegt hat, wurde festgestellt:

„...“

3. Es besteht Übereinstimmung, dass islamischer Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach in deutscher Sprache an öffentlichen Schulen eingeführt werden soll, wie dies bereits in dem Beschluss der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 20. Dezember 2001 zum Ausdruck gebracht wurde. Die in einzelnen Ländern entwickelten Modellversuche werden als Übergangslösungen auf diesem Weg angesehen; gemeinsam angestrebtes Ziel bleibt aber die Einführung islamischen Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen der Länder in deutscher Sprache durch in Deutschland ausgebildete Lehrkräfte und unter deutscher Schulaufsicht auf der Grundlage von Artikel 7 Abs. 3 GG.
4. Als konstruktive Maßnahme wird die Erarbeitung einer „Positivliste“ vorgeschlagen, die unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für die konkreten Verfahren die verfassungsrechtlich maßgeblichen Voraussetzungen für die Einführung von islamischem Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG weiter konkretisiert. Es wird ein Mandat des Plenums zur Einrichtung einer Arbeitsgruppe der AG 2 zum Thema ‚Wege zu einem islamischen Religionsunterricht‘ erbeten. Dabei soll nicht nur untersucht werden, unter welchen Voraussetzungen er eingeführt werden muss, sondern auch, unter welchen Voraussetzungen er eingeführt werden kann.“

Foto: Katy Otto



Die nachfolgenden Ausführungen sind ein Versuch, die Grundlagen für die Erfüllung des durch das Plenum der DIK erteilten Auftrags zu formulieren. Ausgangspunkt sind dabei die in der jüngeren Rechtsprechung, namentlich im Urteil des BVerwG vom 23. Februar 2005 (BVerwGE 123, 49), benannten Anforderungen, die eine Religionsgemeinschaft erfüllen muss, um die Erteilung von Religionsunterricht i.S.d. Art. 7 Abs. 3 GG verlangen zu können. Allerdings werden dabei – weitergehend – auch die Voraussetzungen formuliert, die erfüllt sein müssen, damit ein konfessioneller Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen eingeführt werden darf, ohne dass dem ein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch einer bestimmten Religionsgemeinschaft korrespondiert. Insofern wird auch nach Wegen gesucht, wie möglichst rasch auf der Grundlage der derzeitigen Sach- und Rechtslage im Konsens der Beteiligten Religionsunterricht eingeführt werden kann.

³ Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe 2 „Religionsfragen im deutschen Verfassungsverständnis“ aus dem Zwischen-Resümee zur Plenarsitzung der Deutschen Islam Konferenz vom 13. März 2008

3.2 Die Bestimmung der Grundsätze des Religionsunterrichts durch Religionsgemeinschaften

Der in Art. 7 Abs. 3 des GG als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen vorgesehene Religionsunterricht ist keine bloße vergleichende Religionskunde, sondern soll in konfessioneller Gebundenheit unterrichtet werden. Nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Das bedeutet nicht nur, dass der Unterricht in der Sache mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft übereinstimmen muss. Vielmehr sind diese Grundsätze durch die jeweilige Religionsgemeinschaft selbst festzulegen, da die Behörden des religiös-weltanschaulich neutralen Staates dazu keine Befugnis haben. Aus Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG lässt sich daher als Voraussetzung für die Einrichtung eines Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen ableiten, dass eine Religionsgemeinschaft vorhanden sein muss, die ihre Grundsätze für den Religionsunterricht definiert und die Organe oder Personen benennt, die diese Grundsätze gegenüber den Behörden zur Geltung bringen.

3.3 Der Verfassungsbegriff der Religionsgemeinschaft i.S.v. Art. 7 Abs. 3 GG

Der Verfassungsbegriff der Religionsgemeinschaft, der mit dem der Religionsgesellschaft in anderen Bestimmungen des Grundgesetzes identisch ist, ist durch vier Merkmale geprägt. Die Erfüllung dieser Merkmale ist Voraussetzung dafür, dass eine Gemeinschaft Partner der nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG erforderlichen Kooperation mit dem Staat bei der Einrichtung und Durchführung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen sein kann:

- 1.) Eine Religionsgemeinschaft umfasst – mit Besonderheiten für Dachverbandsorganisationen – natürliche Personen.
- 2.) Ein Minimum an organisatorischer Struktur gehört zum Wesen einer Gemeinschaft. Eine Mehrzahl von Personen muss sich mit dem Ziel verbunden haben, sich für eine längere Zeit der gemeinsamen Ausübung ihrer Religion zu widmen.
- 3.) Gegenstand der Religionsgemeinschaft ist die Pflege eines gemeinsamen religiösen Bekenntnisses. Andere Zwecke, etwa die Kultur- oder Brauchtumpflege, konstituieren keine Religionsgemeinschaft. Sie dürfen daher nur Nebenzwecke einer Religionsgemeinschaft sein.

- 4.) Von religiösen Vereinen unterscheiden sich Religionsgemeinschaften dadurch, dass sie der umfassenden Erfüllung der durch das religiöse Bekenntnis gestellten Aufgaben dienen. Dagegen widmet sich ein religiöser Verein nur Teilaspekten des religiösen Lebens.

Im Hinblick auf die aktuelle Diskussion um die Einführung eines islamischen Religionsunterrichts bedürfen diese Kriterien der Konkretisierung. Dies gilt insbesondere wegen der Dachverbandsstruktur islamischer Gemeinschaften in Deutschland.

Vorab kann aber festgestellt werden, dass eine bestimmte Rechtsform einer Religionsgemeinschaft nicht Voraussetzung dafür ist, dass ein Religionsunterricht nach ihren Grundsätzen eingerichtet wird. Sowohl BVerfG als auch BVerwG haben insbesondere ausdrücklich festgehalten, dass der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts dafür nicht erforderlich ist (BVerfGE 102, 396; BVerwGE 123, 70).

Die innere Ordnung einer Religionsgemeinschaft unterliegt deren Selbstbestimmungsrecht. Eine Religionsgemeinschaft braucht nicht demokratisch organisiert zu sein, um als Kooperationspartner für den Religionsunterricht in Frage zu kommen. Auch unter den Religionsgemeinschaften, in deren Sinne derzeit Religionsunterricht erteilt wird, befinden sich streng hierarchisch bzw. monokratisch organisierte. Entscheidend für die erforderliche Mitwirkung bei der Einrichtung des Religionsunterrichts sind aber klare Regeln über die Vertretung der Gemeinschaft, die für die zuständigen Behörden erkennen lassen, ob der jeweilige Verhandlungspartner autorisiert ist, die erforderlichen Festlegungen verbindlich und außenwirksam im Namen der Gemeinschaft zu treffen.

3.4 Anforderungen an die mitgliedschaftliche Struktur der Religionsgemeinschaften

Es ist nicht erforderlich, dass eine Religionsgemeinschaft in ihrem jeweiligen örtlichen Bereich alle oder auch nur die Mehrheit der Angehörigen einer Religion oder einer Glaubensrichtung umfasst.

Begrifflich reicht für eine Religionsgemeinschaft eine geringe Zahl von Personen aus. Allerdings lassen sich aus dem Grundgesetz gewisse Mindestanforderungen an die Mitgliederzahl solcher Religionsgemeinschaften ableiten, in deren Sinne ein Religionsunterricht gem. Art. 7 Abs. 3 GG eingerichtet werden soll. Das BVerwG geht in seinem Urteil

vom 23. Februar 2005 davon aus, dass eine Religionsgemeinschaft, die einen Anspruch auf Religionsunterricht geltend machen will, die materiellen, in Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV formulierten Voraussetzungen für die Verleihung des Körperschaftsstatus erfüllen muss, d.h. sie muss nach Verfassung und Zahl der Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Dieses Erfordernis sei angesichts des Aufwands für die Einführung des Religionsunterrichts unverzichtbar und in Art. 7 Abs. 3 GG im Begriff „ordentliches Lehrfach“ angelegt (BVerwGE 123, 70). Ein Unterricht, der für einzelne oder eine ganz geringe Zahl von Schülern erteilt wird, ist kein „ordentliches Lehrfach“. Die Länder haben in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise Mindestschülerzahlen für die Einrichtung des Religionsunterrichts festgelegt. Daraus folgt, dass für eine Religionsgemeinschaft, deren Mitgliederzahl nicht ausreicht, um diese Mindestschülerzahl zu erreichen, auch kein Religionsunterricht eingerichtet werden muss. Es reicht auch nicht aus, dass diese Mindestschülerzahl nur ganz vorübergehend erreicht werden wird. Vielmehr ist von einem „ordentlichen Lehrfach“ nur dann zu sprechen, wenn es voraussichtlich über einen

längeren Zeitraum erteilt wird. Nur dann ist auch der mit der Einrichtung verbundene Aufwand im Vergleich zu den übrigen Schulfächern zu rechtfertigen.

Da der Religionsunterricht – vorbehaltlich der in Art. 7 Abs. 2 GG enthaltenen Abmelde-möglichkeit – für die konfessionsangehörigen Schüler Pflichtfach ist, bedarf es eindeutiger Regelungen über die Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft, damit die Schule feststellen kann, für welche Schüler sein Besuch verbindlich ist (BVerwGE 123, 71). Das BVerwG hat indes herausgestellt, dass dies nicht bedeutet, dass die Schüler selbst die formale Mitgliedschaft in der betreffenden Religionsgemeinschaft besitzen müssen. Vielmehr reicht es aus, wenn mindestens ein Elternteil bzw. Erziehungsberechtigter Mitglied ist.

Das BVerwG hat zudem die Freiheit der Religionsgemeinschaften hervorgehoben, „ein ihrem Selbstverständnis entsprechendes, von der förmlichen Vereinsmitgliedschaft unabhängiges Kriterium für die Zugehörigkeit zu ihnen vorzusehen“ (BVerwGE 123, 72).



Entsprechendes gilt auch für Dachverbandsorganisationen. Hier kommt es für die mitgliedschaftliche Zurechnung nicht auf die Zugehörigkeit zum Dachverband an, sondern reicht die Zugehörigkeit zu einer der Mitgliedsorganisationen aus.

Zum Schutz der Religionsfreiheit kann der Staat Regeln über die mitgliedschaftliche Zurechnung nur akzeptieren, wenn niemand „einseitig und ohne Rücksicht auf (seinen) Willen“ (vgl. BVerfGE 30, 423) als Mitglied einer Religionsgemeinschaft in Anspruch genommen wird. Für den Religionsunterricht ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn die Schülerinnen und Schüler zu einem islamischen Religionsunterricht nach den Grundsätzen einer bestimmten Religionsgemeinschaft angemeldet werden.

Von welchem Alter an Schüler das Recht haben, selbst über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu entscheiden, bemisst sich nach dem Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung. Das Landesverfassungsrecht trifft für die Entscheidung über die Teilnahme am Religionsunterricht z.T. abweichende Regelungen.

3.5 Zur Einheitlichkeit des Bekenntnisses und des Religionsunterrichts

Unstreitig ist, dass der Islam in seinen unterschiedlichen Ausprägungen eine „Religion“ bzw. ein „Bekenntnis“ ist. Eine Religionsgemeinschaft kann auch Angehörige unterschiedlicher, aber verwandter Glaubensbekenntnisse umfassen, wie das in denjenigen evangelischen Landeskirchen in Deutschland der Fall ist, die Gemeinden unterschiedlichen Bekenntnisstandes haben (reformiert, lutherisch, uniert). Welche Bekenntnisse insofern „verwandt“ sind, kann nur unter Zugrundelegung des Selbstverständnisses der jeweiligen Gemeinschaft bestimmt werden. Religion bzw. Bekenntnis werden durch das religiöse Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften konstituiert bzw. definiert. Im Grundsatz können daher muslimische Gemeinschaften selbst darüber entscheiden, ob Angehörige einer bestimmten islamischen Glaubensrichtung ihnen angehören können oder nicht. Die Beschränkung auf die Anerkennung von Koran und Sunna als gemeinsame Glaubensgrundlage reicht aus. Eine weitergehende vollständige konfessionelle Homogenität der Gemeinschaft ist für den Religionsunterricht nicht erforderlich. Auch dies hat das BVerwG ausdrücklich festgehalten (BVerwGE 123, 64f.).

Da der konfessionelle Religionsunterricht gem. Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG nach den Grundsätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaft gestaltet ist, deren Definition dem Selbstbe-

stimmungsrecht unterliegt, sind auch mehrere islamische Religionsunterrichte unterschiedlicher Bekenntnisse möglich und ggf. rechtlich geboten. Umgekehrt können sich auch Religionsgemeinschaften unterschiedlicher Glaubensrichtungen innerhalb einer Religion zur Formulierung gemeinsamer Grundsätze für einen einheitlichen Religionsunterricht zusammenfinden.

3.6 Zuständigkeit der Länder für den Religionsunterricht und territoriale Struktur der Religionsgemeinschaften

Die innere Struktur der Religionsgemeinschaften unterliegt ihrem Selbstbestimmungsrecht. Es kann im religiösen Selbstverständnis wurzelnde Gründe dafür geben, dass sich eine Religionsgemeinschaft vorrangig auf Ortsebene organisiert. Wenn eine hinreichende Anzahl solcher auf Ortsebene organisierter Religionsgemeinschaften eines (oder verwandter) Bekenntnisse gemeinsame Grundlagen eines Religionsunterrichtes formuliert, ist kein verfassungsrechtlich durchgreifender Grund ersichtlich, ihnen die Einrichtung eines Religionsunterrichtes zu verweigern. Entsprechend ist es auch denkbar, dass in einem Land ein von mehreren örtlichen oder regionalen Religionsgemeinschaften getragener Religionsunterricht eingerichtet wird, vorausgesetzt, dass die übrigen Voraussetzungen gegeben sind. In diesem Fall muss auch gewährleistet sein, dass praktikable, nachvollziehbare Vertretungsregelungen bestehen, die die dauerhafte und verbindliche, gegenüber den Behörden wirksame Festlegung der Grundsätze des Religionsunterrichts ermöglichen. Diese Festlegung kann beispielsweise durch ein gemeinsames Gremium erfolgen, in das die örtlichen oder regionalen Religionsgemeinschaften von ihnen legitimierte Persönlichkeiten entsenden.

Kooperationspartner der Religionsgemeinschaften für den Religionsunterricht sind auf staatlicher Seite die für das Schulwesen zuständigen Länder. Dass sich eine Religionsgemeinschaft gerade auf Landesebene organisiert, ist indes weder Voraussetzung dafür, dass sie überhaupt Religionsgemeinschaft i.S.d. Grundgesetzes ist, noch dass sie als Kooperationspartner für einen Religionsunterricht in Frage kommt. Entsprechendes gilt auch für Dachverbandsorganisationen. So kann eine bundesweite, einheitlich organisierte Religionsgemeinschaft gegenüber einem Land die für die Einrichtung des Religionsunterrichtes in diesem Land erforderlichen Akte vornehmen. Umgekehrt können auch mit einer nicht landesweit, sondern nur in Teilen des Landes organisierten Religionsgemeinschaft die entsprechenden Abmachungen für einen Unterricht, der dann naturgemäß nur in Teilen des Landes stattfinden wird, getrof-



die Identität einer Religionsgemeinschaft wesentliche Aufgaben auch auf der Dachverbandsebene wahrgenommen werden.“ (BVerwGE 123, 59). Danach kann ein Zusammenschluss von Religionsgemeinschaften allein zu dem Zweck, die Grundsätze des Religionsunterrichts i.S.v. Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG gegenüber dem Staat geltend zu machen, nicht als Religionsgemeinschaft anerkannt werden, wenn die Entscheidung über die Grundsätze bei den Mitgliedsverbänden verbleibt.

Auch danach ist freilich die Mitwirkung einer solchen, auf die Vertretung gemeinsamer Interessen beschränkten Dachverbandsorganisation bei der für die Einrichtung des Religionsunterrichts erforderlichen Kooperation mit den staatlichen Behörden nicht ausgeschlossen. Das BVerwG formuliert in der genannten Entscheidung die Voraussetzungen, die eine Gemeinschaft erfüllen muss, um als Religionsgemeinschaft einen eigenen Anspruch auf Einrichtung eines Religionsunterrichts geltend zu machen. Auch wenn ein solcher Anspruch beim Dachverband aus dem genannten Grund nicht besteht, können die Mitgliedsorganisationen des Dachverbands Träger des Religionsunterrichts sein, sofern sie selbst Religionsgemeinschaften i.S.d. Art. 7 Abs. 3 GG sind. Mehrere Religionsgemeinschaften, die einen gemeinsamen Religionsunterricht wünschen, können ihre Interessen bei den erforderlichen Verhandlungen mit den Behörden über die inhaltliche Gestaltung des Religionsunterrichts einzeln oder gemeinsam vertreten lassen. Träger eines Anspruchs auf Einrichtung des Religionsunterrichts sind freilich in diesem Fall die einzelnen Religionsgemeinschaften. Sie müssten dann auch – einzeln oder durch gemeinsame Vertreter – die Grundsätze des Religionsunterrichts i.S.v. Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG formell festlegen.

In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, dass die gemeinsame Interessenwahrnehmung mehrerer Religionsgemeinschaften gegenüber dem Staat bei den evangelischen Landeskirchen durchaus geläufig ist. Deren Grenzen decken sich nur selten mit denjenigen der Länder. Die Ernennung eines gemeinsamen Beauftragten am Sitz der Landesregierung wird in solchen Fällen z.T. auch kirchenvertraglich vereinbart.

fen werden. Eine Obliegenheit, die territorialen Grenzen der Religionsgemeinschaften den Ländergrenzen anzupassen, existiert nicht. Weder die Grenzen der katholischen Diözesen noch die der evangelischen Landeskirchen decken sich mit denen der Länder.

3.7 Dachverbände als Religionsgemeinschaften – Gemeinsame Vertretung von Religionsgemeinschaften

Zum durch Art. 137 Abs. 3 WRV i.V.m. Art. 140 GG geschützten Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften gehört es, über die eigene Organisation und Verfassung zu entscheiden. Davon umfasst ist auch das Recht, sich zu Dachverbänden zusammenzuschließen. Indes wird nach der Rechtsprechung ein Dachverband erst dann als „Religionsgemeinschaft“ i.S.d. Art. 7 Abs. 3 GG anerkannt, wenn er nicht „...auf die Vertretung gemeinsamer Interessen nach außen oder auf die Koordinierung von Tätigkeiten der Mitgliedsvereine beschränkt (ist). Vielmehr ist darüber hinaus erforderlich, dass für

3.8 Durch ausländische Staaten beeinflusste Verbände

Dass die Definition der Grundsätze des Religionsunterrichts i.S.d. Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG den Religionsgemeinschaften obliegt, ist Ausdruck des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates. Danach darf nicht der Staat den Inhalt religiöser Bekenntnisse festlegen; vielmehr sind diese Grundsätze staatsunabhängig durch die Religionsgemeinschaften selbst zu bestimmen. Auch ausländischen Staaten kann nicht das Recht eingeräumt werden, die Grundsätze der Religionsgemeinschaften i.S.d. Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG zu definieren. Dies würde bedeuten, einem ausländischen Staat Hoheitsrechte einzuräumen, die der deutsche Staat nach der Regelung des Grundgesetzes selbst nicht hat. Ein Religionsunterricht, dessen Grundsätze nicht Ausdruck religiöser Selbstbestimmung, sondern wesentlich durch einen anderen Staat beeinflusst sind, entspricht nicht dem Grundgesetz. Eine Gemeinschaft, die durch einen anderen Staat so beeinflusst wird, dass ihre Grundsätze nicht Ausdruck ihrer religiösen Selbstbestimmung sind, kann daher nicht Kooperationspartner der Länder beim Religionsunterricht sein.

Freilich schließt das nicht aus, dass ausländische Würdenträger Einfluss in einer Religionsgemeinschaft haben, auch wenn sie gleichzeitig staatliche Ämter bekleiden, wie dies in Staatskirchensystemen nicht unüblich ist. Entscheidend ist in einem solchen Fall aber, dass dieser Einfluss als Ausdruck des Selbstverständnisses der Religionsgemeinschaft auf deren Selbstbestimmung beruht, nicht aber auf einseitig obrigkeitlicher Bestimmung durch den Staat.

3.9 Zur Verfassungstreuepflicht der Religionsgemeinschaften

Neben den genannten formalen Kriterien muss eine Religionsgemeinschaft, die die Einführung von Religionsunterricht ihrer Konfession begehrt, auch die Gewähr bieten, dass ihr künftiges Verhalten die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen, fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts nicht gefährdet. Religionsgemeinschaften dürfen selbstverständlich einen Exklusivitätsanspruch erheben. Es ist jedoch unzulässig, ihn mit staatlichen Machtmitteln durchzusetzen. Eine Religionsgemeinschaft, die darauf hinarbeitet, kann nicht Kooperationspartner für den Religionsunterricht sein. Der Staat kann es nicht hinnehmen, dass der Inhalt eines werbvermittelnden Unterrichts durch eine Religionsgemeinschaft bestimmt wird, die die

grundlegenden Prinzipien in Frage stellt, auf denen eben dieser Staat beruht (BVerwGE 123, 73 mit Hinweis auf BVerfGE 102, 370 (392)). Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip, Religionsfreiheit, Neutralität oder Parität sind als Grundlagen der staatlichen Ordnung zu akzeptieren, nicht aber als Forderung an die Binnenstruktur und das religiöse Selbstverständnis einer Religionsgemeinschaft.

3.10 Das Bestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften über die Inhalte des Religionsunterrichts, die staatliche Schulaufsicht und die allgemeinen Erziehungsziele

Auch wenn die Religionsgemeinschaften die Grundsätze des Religionsunterrichts festlegen und damit seinen Inhalt wesentlich bestimmen, bleibt er staatlicher Unterricht, der nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG ausdrücklich der staatlichen Schulaufsicht unterliegt. Diese erschöpft sich nicht in der Aufsicht über die äußeren Umstände des Unterrichts. Vielmehr kann der Staat für die Qualifikation der Lehrkräfte und die pädagogischen und wissenschaftlichen Standards Vorgaben machen und ihre Einhaltung sicherstellen. Darüber hinaus ist der staatlichen Schulaufsicht gem. Art. 7 Abs. 1 GG die Befugnis des Staates zu entnehmen, in den Grenzen der Verfassung eigene Erziehungsziele für das Schulwesen zu formulieren. Dazu gehört auch die Vermittlung der genannten Verfassungsgrundsätze. Auch der Religionsunterricht muss diesen allgemeinen Erziehungszielen des Unterrichts, die in Länderverfassungen und Schulgesetzen formuliert werden, entsprechen. Sollten im Einzelfall die allgemeinen Erziehungsziele und die Grundsätze der Religionsgemeinschaften kollidieren, kann das Recht zur Bestimmung der Grundsätze des Religionsunterrichts zugunsten dieser allgemeinen Erziehungsziele eingeschränkt werden.

3.11 Ausarbeitung der Lehrpläne, Bestimmung der Lehrkräfte

Um für den Religionsunterricht Lehrpläne zu entwickeln, die sowohl den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften als auch den allgemeinen Erziehungszielen und pädagogischen Standards entsprechen, sind in den Ländern unterschiedliche Verfahren entwickelt worden. Die vorbereitende inhaltliche Arbeit wird dabei durch fachkundig besetzte Kommissionen bei den zuständigen Landesbehörden geleistet. Diese Verfahren können auch als Vorbild für die Entwicklung der Lehrpläne eines islamischen Religionsunterrichts dienen. Ungeachtet der Frage, ob ein Dachverband selbst Religionsgemeinschaft i.S.d. Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG ist, können dabei auch fachkundige Vertreter der Dachverbandsorganisationen einbezogen werden.

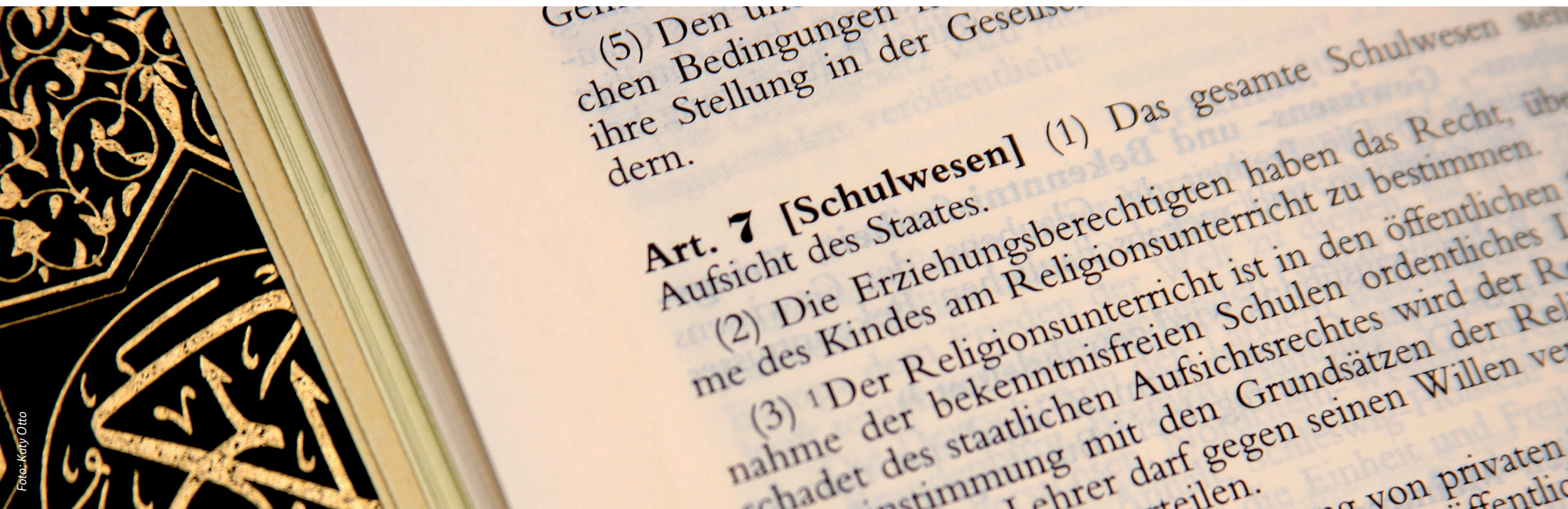
Die Mitwirkung der Religionsgemeinschaften beim Religionsunterricht erschöpft sich nicht in der Festlegung der inhaltlichen Grundsätze des Religionsunterrichts. Vielmehr haben sie auch das Recht zu entscheiden, ob eine Lehrkraft Religionsunterricht ihrer Konfession erteilen darf. Diese Entscheidung wird bei den christlichen Kirchen in Form der erforderlichen kirchlichen „Vokation“ bzw. „missio canonica“ getroffen. Auch bei ei-

nem islamischen Religionsunterricht müsste sichergestellt werden, dass aufgrund klarer Vertretungsregelungen die für die Erteilung einer solchen Lehrerlaubnis zuständigen Organe benannt werden.

Über folgenden Absatz konnte kein Einvernehmen erzielt werden:

[3.12 Mögliche Übergangslösungen

Wegen der besonderen Bedeutung des Religionsunterrichts für die Religionsfreiheit der Schüler und Eltern sollte seine Einführung bei Bedarf nicht daran scheitern, dass die Qualifikation einer Organisation als Religionsgemeinschaft noch nicht endgültig feststeht. In solchen Fällen ist es als Übergangslösung zu einem Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG denkbar, mit im Land verbreiteten Organisationen zu kooperieren, die Aufgaben wahrnehmen, welche für die religiöse Identität ihrer Mitglieder wesentlich sind. Damit ist die Erwartung verbunden, dass diese Organisationen innerhalb einer absehbaren Frist alle Merkmale einer Religionsgemeinschaft unzweifelhaft erfüllen.]



4. Religiös begründete schulpraktische Fragen (2009)⁴

– Handreichung für Schule und Elternhaus –

In unserer Gesellschaft und damit auch in den Schulen gehört religiöse Vielfalt inzwischen zum Alltag. Sie ist zum größten Teil auf Zuwanderung zurückzuführen und hat nicht nur eine Pluralisierung, sondern auch die tägliche Begegnung mit Ausdrucksformen der verschiedenen Religionen mit sich gebracht. Die Schulen haben sich zunehmend auf die ethnische, kulturelle und religiöse Vielfalt ihrer Schülerinnen und Schüler eingestellt und fördern dadurch in ihrer Erziehungs- und Unterrichtsarbeit den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Gleichwohl führen die Vielfalt der Kulturen und die Verschiedenheit der Erfahrungen und der Lebensweisen auch in den Schulen zu Unsicherheiten. Eine größere Zahl von Lehrkräften mit interkultureller Kompetenz, auch solchen mit Migrationshintergrund, könnte dazu beitragen, Probleme zu lösen.

Für die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft und ihren schulischen Erfolg haben sprachliche Fertigkeiten sowie regelmäßige Kontakte zu Gleichaltrigen der Mehrheitsgesellschaft eine überragende Bedeutung. Schulische Konflikte, die sich aus einer Konkurrenz des staatlichen Bildungsauftrags und der staatlichen Erziehungsziele einerseits sowie der Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler und des elterlichen Erziehungsrechts andererseits ergeben können, haben somit neben der rechtlichen auch eine integrationspolitische Relevanz. Hierbei ist auch die Kooperation zwischen Schule und Elternhaus besonders wichtig.

Erfolgreiche Integration ist darauf angewiesen, dass auch die Schülerinnen und Schüler im Sinne ihrer Persönlichkeitsentwicklung sowie Eltern alle Möglichkeiten konsequent nutzen, um eine umfassende Teilhabe zu erreichen. Umfassende Teilhabe beinhaltet, dass Schülerinnen und Schüler sowie Eltern sich auf die verfassungsrechtlich garantierte Religionsfreiheit berufen können. Bei alledem sollte in jedem konkreten Fall be-



Foto: picture alliance / dpa

dacht werden, dass es auch um die Verwirklichung der schulischen Ziele der Schülerinnen und Schüler geht.

Die folgenden Informationen erläutern die Rechtslage zu häufig vorkommenden Konfliktsituationen zwischen Schulen, ihren Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern und machen Vorschläge, wie Konflikte in diesem rechtlichen Rahmen gelöst werden können. Diese Anregungen stellen keine Patentrezepte dar, sondern verstehen sich als Grundlage für Lösungen, die Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern jeweils gemeinsam finden müssen. Denn der Bildungs- und Erziehungsauftrag an öffentlichen Schulen liegt darin, allen Kinder und Jugendlichen möglichst gute Schulleistungen zu ermöglichen und ihre Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Er kann nur in gemeinsamer Anstrengung und Verantwortung dieser drei wichtigsten schulischen Partner erfüllt werden.

⁴ Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe 2 „Religionsfragen im deutschen Verfassungsverständnis“ aus dem Zwischen-Resümee zur Plenarsitzung der Deutschen Islam Konferenz vom 25. Juni 2009

4.1 Staatlicher Erziehungsauftrag, elterliches Erziehungsrecht und Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler

4.1.1 Rechtslage

Der in Art. 7 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) postulierte staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag und die auf Seiten der Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern betroffenen Grundrechte aus Art. 4 und Art. 6 GG können in bestimmten Situationen des Schulalltags in Kollision geraten, etwa wenn es um Befreiungswünsche vom Sport- bzw. Schwimmunterricht oder von Klassenfahrten sowie um Beurlaubungen aus besonderen Gründen geht. In diesen Fällen müssen sie zu einem schonenden Ausgleich im Sinne einer praktischen Konkordanz gebracht werden. Hierzu werden im Folgenden Inhalt und Umfang der ggf. widerstreitenden Rechtspositionen beschrieben und Lösungen aufgezeigt.

Das staatliche Bestimmungsrecht über die Schule nach Art. 7 Abs. 1 GG ist nicht nur auf die äußere Organisation des Schulwesens beschränkt, sondern umfasst zugleich einen Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates. Durch Art. 7 Abs. 1 GG ist der Staat zum einen zur Festlegung von Unterrichtszielen ermächtigt; zum anderen ist er berechtigt, eigene Erziehungsziele zu formulieren und die Erziehung in der Schule auf diese Ziele auszurichten. Über die Vermittlung von Fachwissen hinaus umfasst der Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates damit sowohl das Recht, die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes umfassend zu fördern wie auch das Recht und die Pflicht, Voraussetzungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Minderheiten zu schaffen.

Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG sind Pflege und Erziehung das natürliche Recht der Eltern und die in erster Linie ihnen obliegende Pflicht. Diese elterlichen Rechte und Pflichten haben auch im Schulbereich Geltung und sind dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag nach Art. 7 Abs. 1 GG gleichgeordnet. Unter „Pflege und Erziehung“ ist die umfassende Verantwortung für die Lebens- und Entwicklungsbedingungen des Kindes zu verstehen. Das Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG umfasst auch das Recht der Eltern zur Erziehung in religiösen Belangen. Bis zum Eintritt der Religionsmündigkeit des Kindes liegt die Entscheidung über die religiöse Erziehung bei den Eltern. Bei noch nicht religionsmündigen Kindern haben die Eltern also nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, ihre Kinder so zu erziehen, wie sie selbst es nach ihren religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen für richtig halten. Das den Eltern gewährte Erziehungsrecht ist dabei durch sie in allen Aspekten fremdnützig, d.h. im Sinne und zum

Wohle des Kindes zu verwirklichen und ist insofern im Unterschied zu anderen Grundrechten eine „treuhänderische Freiheit“.

Grundsätzlich werden Kinder mit der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres religionsmündig. Im Einklang mit ihren Eltern können sie aber auch schon vorher von ihrem Grundrecht der Religionsfreiheit Gebrauch machen. Mit Eintritt der Religionsmündigkeit erwerben Schülerinnen und Schüler das Recht, selbst über ihre Religionszugehörigkeit sowie ihre Religionsausübung zu entscheiden und ihr Verhalten an den Lehren ihres Glaubens auszurichten. Damit endet auch das Recht der Eltern, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen. Sie verlieren aber nicht ihr Recht, sich auch weiterhin im Einklang mit ihrem Kind um dessen religiöse Belange zu kümmern. Mit fortschreitendem Alter und wachsender Selbstbestimmung des Kindes rückt dieses elterliche Erziehungsrecht in Religionsfragen gegenüber den Rechten des Kindes aus Art. 4 GG jedoch zunehmend in den Hintergrund.



Foto: Kary Otto



4.1.2 Empfehlungen zum Umgang in der Praxis

Es hat sich bewährt, wenn die Schulen – am besten mehrere Schulen im Stadtteil gemeinsam – systematisch und langfristig ein tragfähiges Kooperationsnetz mit dem Ziel aufbauen, positive Ansätze zu entwickeln und eventuellen Konflikten vorzubeugen. In dieses Netz sollten nicht nur im Umgang mit derartigen Fragen erfahrene Personen und Institutionen, sondern grundsätzlich auch muslimische Eltern aktiv und mitverantwortlich eingebunden werden. Solche Netze stellen nicht nur ein wichtiges Bindeglied zwischen Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern dar, sondern sie haben auch eine Funktion als Multiplikatoren. Um ein solches Kooperationsnetz tragfähig zu gestalten, sollten die Eltern – wenn erforderlich, in ihren Herkunftssprachen – über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden. Um in akuten Konfliktfällen konstruktiv intervenieren zu können (z.B. problematisches Pausenverhalten, Diskriminierungen), haben viele Schulen wirksame Instrumente entwickelt. So kann der Einsatz von Streitschlichtung an Schulen zweckmäßig sein, in die Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher religiöser und kultureller Orientierungen verantwortlich eingebunden sind. Darüber hinaus empfiehlt es sich, in Unterrichtsfächern wie z.B. Gesellschaftslehre, Deutsch, Religionsunterricht, muttersprachlicher Unterricht die jeweiligen Konflikte aufzugreifen und Informations- und Diskussionsveranstaltungen mit Vertretern der Muslime durchzuführen.

4.2 Einzelne Konfliktfelder

4.2.1 Kopftuch und andere religiöse Kleidungsstücke

4.2.1.1 Rechtslage

In Ausübung ihrer Religionsfreiheit steht es Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Schulen frei, Zeichen ihrer Religionszugehörigkeit zu tragen oder sich religiösen Vorschriften gemäß zu kleiden. Das Tragen des Kopftuches kann daher nicht in Schulordnungen, Elternverträgen o. ä. untersagt werden.

Das elterliche Erziehungsrecht vor Eintritt der Religionsmündigkeit umfasst nach Art. 6 GG grundsätzlich auch die Befugnis, die Bekleidung ihrer Kinder zu bestimmen. Insofern könnten Eltern ihre Töchter vor Eintritt der Religionsmündigkeit und auch vor der Pubertät zum Tragen des Kopftuches anhalten, wenngleich das Tragen des Kopftuches nach ganz überwiegender islamischer Auffassung vor Eintritt der Pubertät religiös nicht geboten ist.

Eine Verhüllung des Gesichts ist dagegen mit der offenen Kommunikation, die den Unterricht und den Erziehungsprozess in der Schule bestimmt, unvereinbar. In diesen Fällen überwiegt der Erziehungsauftrag des Staates aus Art. 7 Abs. 1 GG gegenüber den

Rechten der Schülerinnen und Schüler aus Art. 4 GG sowie den Rechten der Eltern aus Art. 6 GG.

Im Einzelfall, etwa bei Arbeiten mit offenem Feuer in den Naturwissenschaften, können Vorgaben für das Material des Kopftuchs oder für eine bestimmte Art, es zu binden, im Interesse der Sicherheit der Schülerin geboten sein. Im Sportunterricht kann es aus Sicherheitsgründen notwendig sein, Vorgaben für die Art des Tragens religiöser Bekleidung zu machen (Kopftuch ohne Nadel) oder, wenn das nicht in Betracht kommt, Schülerinnen von der Teilnahme an einzelnen Übungen zu befreien.

4.2.1.2 Empfehlungen zum Umgang in der Praxis

Vor der Pubertät ist das Tragen eines Kopftuchs nach ganz überwiegender islamischer Auffassung nicht religiös geboten. Dies entspricht auch der Beratungspraxis der islamischen Gemeinschaften.

Soweit Schülerinnen in Ausübung ihrer Religionsfreiheit ein Kopftuch tragen, müssen Schulen und Eltern im Sinne von Erziehungspartnerschaft und gegenseitiger Toleranz darauf achten, dass das Tragen eines Kopftuches nicht zu Ausgrenzungen führt und von keiner Seite ein Rechtsfertigungsdruck auf muslimische Mädchen ausgeübt wird, weder auf die, die ein Kopftuch tragen, noch auf die, die kein Kopftuch tragen.

4.2.2 Teilnahme am koedukativen Sport- bzw. Schwimmunterricht

4.2.2.1 Rechtslage

Zum Bildungsauftrag der Schule gehört der Sport- bzw. Schwimmunterricht. Eine bedeutsame Funktion kommt ihm insbesondere wegen seiner positiven Auswirkungen auf die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, die Entwicklung ihrer sportlichen Fähigkeiten sowie die Einübung sozialen Verhaltens zu. Beim Schwimmunterricht kommt hinzu, dass er dazu dient, Gefahrenbewusstsein zu vermitteln, Schwimmen zu erlernen und zu einer realistischen Einschätzung der eigenen körperlichen Leistungsfähigkeit zu kommen. Der Sport- bzw. Schwimmunterricht trägt also in besonderer Weise zur Erfüllung wichtiger überfachlicher Erziehungsaufgaben der Schule wie Gesundheitsförderung, soziales Lernen, Regelbeachtung und Werteerziehung bei.

Aus religiösen Gründen kann nur die Teilnahme am koedukativen Sport- bzw. Schwimmunterricht problematisch werden. Bei der Frage eines Anspruches auf Befreiung



Foto: Michael Bause

muslimischer Schülerinnen und Schüler vom koedukativen Sport- bzw. Schwimmunterricht stehen sich der staatliche Bildungsauftrag sowie die staatlichen Erziehungsziele einerseits und andererseits die Religionsfreiheit der Schülerinnen und Schüler sowie das elterliche Erziehungsrecht gegenüber. Die gesetzliche Schulpflicht begründet eine grundsätzliche Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in allen verpflichtenden Unterrichtsfächern der Stundentafel, also auch am Sport- einschließlich des Schwimmunterrichts.

Der gesetzlichen Schulpflicht steht jedoch in Anwendung von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG der Schutz von Glaubensüberzeugungen sowie sich hieraus ergebender Bekleidungs Vorschriften gegenüber. Ein Ausgleich zwischen diesen widerstreitenden Verfassungsgütern muss unter Berücksichtigung des Toleranzgebotes gesucht werden. Die Abwägung im Sinne der Herstellung einer praktischen Konkordanz ergibt Folgendes:

Bei jüngeren Kindern spielt der Gedanke der Koedukation im Sport- bzw. Schwimmunterricht eine andere Rolle als vom Zeitpunkt der Pubertät an. Im Vordergrund stehen in der Grundschule das Erlernen sportlicher und sozialer Grundfertigkeiten, eines

sozialadäquaten Verhaltens im Umgang miteinander sowie gleichermaßen grundlegende Erfahrungen von Abgrenzung und Distanz zum anderen Geschlecht wie Gemeinschaftlichkeit und Nähe. Gegenüber diesen Bildungs- und Erziehungszielen der öffentlichen Schule müssen hier grundsätzlich die Glaubensfreiheit der Schülerinnen und Schüler und das elterliche Erziehungsrecht zurücktreten, d.h. es besteht weder ein Anspruch auf getrennte Unterrichtung noch auf Befreiung vom Sport- bzw. Schwimmunterricht aus religiösen Gründen.

Mit Beginn der Pubertät besteht indes nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Einzelfall ein Anspruch auf Unterrichtsbefreiung, wenn ein koedukativ erteilter Sportunterricht für Schülerinnen muslimischen Glaubens im Hinblick auf die von ihnen als verbindlich angesehenen religiösen Bekleidungs Vorschriften zu einem Gewissenskonflikt führt.

Beim Schwimmen, aber auch bei anderen Formen des koedukativen Sports, sind die weiterführenden Schulen bei ausdrücklichen Einwänden von Eltern und Schülerinnen zunächst gehalten, den Sportunterricht durch geschickte Organisation in geschlechtshomogenen Übungsgruppen einer Jahrgangsstufe oder auch jahrgangsstufenübergreifend getrennt nach Mädchen und Jungen durchzuführen.

Ist einer Schule eine solche Lösung aus organisatorischen Gründen (Hallenzeiten, Anzahl von Sportlehrkräften, zumutbare Lerngruppengröße u. ä.) nicht möglich, haben muslimische Schülerinnen einen Anspruch auf Befreiung von der Teilnahme am koedukativen Sport- bzw. Schwimmunterricht, wenn sie einen objektiv nachvollziehbaren Gewissenskonflikt glaubhaft darlegen können. Bei Schülerinnen ab Beginn der Pubertät, also etwa ab der Jahrgangsstufe 5, überwiegt in der Abwägung ihre Religionsfreiheit gegenüber dem staatlichen Bildungs-/Erziehungsauftrag durch Sport- einschließlich Schwimmunterricht. Dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag kommt hier deshalb eine geringere Bedeutung zu, weil aus der unterschiedlichen Entwicklung von Jungen und Mädchen ab der Pubertät eine besondere Schutzwürdigkeit von Glaubensgrundsätzen sowie sich hieraus etwa ergebenden Bekleidungs Vorschriften folgt, die gegenüber der Teilnahme Pflicht Vorrang hat.

Eine Befreiung vom koedukativen Sport- bzw. Schwimmunterricht kann nur auf Antrag erteilt werden und stellt nicht zugleich eine Befreiung von denjenigen Unterrichtsteilen dieses Faches dar, für die keine Befreiungsgründe vorliegen (z.B. theoretischer Unterricht).

4.2.2.2 Empfehlungen zum Umgang in der Praxis

Eine Befreiung vom Unterricht ist aus gesundheitlichen, sozialen und integrativen Gesichtspunkten immer nur die zweitbeste Lösung. Besser ist es in jedem Fall, wenn die Schulen einen Weg finden, einen nach Geschlechtern getrennten Sport- bzw. Schwimmunterricht einzurichten, an dem alle Schülerinnen bzw. Schüler teilnehmen. So kann eine bestimmte Sport- oder Schwimmkleidung gestattet werden. Auch ist das gemeinsame Duschen in einem Raum auch für muslimische Schüler und Schülerinnen desselben Geschlechts oftmals ein Problem. Gibt es keine abschließbaren Duschkabinen, können z.B. Abtrennungen mit Vorhängen eingerichtet werden. Entsprechend kann den Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden, sich gemäß ihren Glaubensvorstellungen um- bzw. wieder anzukleiden. Um Bedenken und Befürchtungen der Eltern muslimischer Schülerinnen und Schüler auszuräumen, ist es zudem oftmals sinnvoll, eine Vertrauensperson der Eltern hinzuzuziehen.

4.2.3 Teilnahme an schulischer Sexualerziehung

4.2.3.1 Rechtslage

Dem Sexualkundeunterricht kommt im Rahmen des staatlichen Bildungsauftrags eine wesentliche Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler und eine große Bedeutung im Rahmen der Gesundheitsförderung zu. Ein Anspruch auf Befreiung vom Sexualkundeunterricht besteht daher nicht.

Wenngleich den Eltern kein Mitbestimmungsrecht bei der Ausgestaltung der schulischen Sexualerziehung zusteht, können diese sowohl aufgrund der Religionsfreiheit als auch aus ihrem Erziehungsrecht bei der Ausgestaltung des Sexualkundeunterrichts Zurückhaltung und Toleranz verlangen. Die Schule hat das natürliche Schamgefühl der Kinder zu achten und muss Rücksicht nehmen auf die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern. Der Unterricht soll Kenntnisse und Einstellungen z. B. zur Fortpflanzung, Empfängnisverhütung und Schutz vor Krankheiten vermitteln; von einer religiösen oder weltanschaulichen Bewertung ist abzusehen.

4.2.3.2 Empfehlungen zum Umgang in der Praxis

Um Konflikte hinsichtlich der schulischen Sexualerziehung im Vorfeld zu vermeiden, sollte eine rechtzeitige Einbeziehung und Information der Eltern erfolgen. So sollten die Eltern vorab über die Inhalte, Methoden und Medien des Sexualkundeunterrichts informiert werden. Sie sind auch darüber zu informieren, dass dieser Unterricht eine

Pflichtaufgabe der Schule ist, und dass eine Nichtteilnahme ein unentschuldigtes Fehlen darstellt. Dies kann im Rahmen von Elternabenden oder Elterngesprächen stattfinden sowie durch entsprechende Elternmitteilungen. Ein Einvernehmen mit allen Eltern ist auch in Fragen der Sexualerziehung jedoch nicht geboten. Im Unterricht selbst sollte Wert auf einen sensiblen Umgang mit der Sprache sowie eine sorgfältige Auswahl und einen behutsamen Einsatz von Medien gelegt werden.

4.2.4 Teilnahme an Klassenfahrten

4.2.4.1 Rechtslage

Mehrtägige Fahrten, Exkursionen, Schulwanderungen und Schullandheimaufenthalte sind schulische Veranstaltungen und ergänzen den Schulunterricht, bereichern die Erziehungsarbeit und fördern die Integration. Sie vermitteln den Kindern neue Erfahrungen und können den Gemeinschaftssinn stärken. Lehrerinnen und Lehrer gewinnen bei solchen Fahrten einen anderen Zugang zu ihren Schülerinnen und Schülern und können besser auf deren Bedürfnisse eingehen. Klassenfahrten sind Schulveranstaltungen und damit Bestandteile der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit.

Auch hinsichtlich der Teilnahme an diesen Veranstaltungen können die Religionsausübungs- und Gewissensfreiheit der Schülerinnen und Schüler sowie das elterliche Erziehungsrecht mit dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag kollidieren. Das ist etwa dann der Fall, wenn Glaubensvorschriften, z. B. hinsichtlich der unbegleiteten Reise von Mädchen sowie Erziehungsvorstellungen der Eltern zu Dispenswünschen für die Klassenfahrt führen. Im Grundsatz besteht ein Anspruch auf Befreiung von Klassenfahrten unter Berufung auf Art. 4 und Art. 6 GG jedoch nicht.

Allerdings hat die Schule auf die religiösen Überzeugungen der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler bei der Ausgestaltung der Klassenfahrt Rücksicht zu nehmen. Wichtig sind z. B. nach Geschlechtern getrennte Schlafräume und die Einhaltung von Speisevorschriften. Mindestens für mehrtägige Veranstaltungen schreiben die Schulgesetze der Länder zudem bei der Teilnahme von Schülerinnen eine weibliche Begleitperson vor. Ist eine solche Rücksichtnahme im Einzelfall nicht möglich, kann sich hieraus ein Anspruch auf Befreiung von der Teilnahme an der Klassenfahrt ergeben.

4.2.4.2 Empfehlungen zum Umgang in der Praxis

Eintägige außerunterrichtliche Veranstaltungen werden sich im Allgemeinen vom Rahmen des üblichen Unterrichts nicht wesentlich unterscheiden.

Auch an mehrtägigen außerunterrichtlichen Veranstaltungen wie Klassenfahrten sollten möglichst alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen können. Von Beginn an sollten alle Eltern an der Planung der Fahrten beteiligt werden. Hilfreich kann z. B. ein Merkblatt mit Angaben zu konkreten Zielsetzungen, Orts- und Terminvorstellungen und allgemeinen Hinweisen etwa darauf sein, dass religiöse Speisevorschriften eingehalten werden, die Unterbringung in beaufsichtigten Räumen für Jungen und Mädchen getrennt erfolgt und für die Einhaltung des Alkoholverbots Sorge getragen wird. Wenn muslimische Eltern gleichwohl Bedenken gegen die Teilnahme ihrer Kinder haben, hat es sich an vielen Schulen bewährt, die Sorgen der Eltern ernst zu nehmen und rechtzeitig mit ihnen über die Gründe für ihre Bedenken zu sprechen, ggf. unter Beteiligung einer Vertrauensperson. Bei der Suche nach einem schonenden Interessenausgleich sollten möglichst auch Lösungsvorschläge der Eltern einbezogen werden. Auch sollten die Eltern auf die Möglichkeit hingewiesen werden, ggf. als Begleitperson an der Klassenfahrt teilzunehmen.



Bedenken können allerdings auch finanzielle Gründe haben, die aber aus Scham nicht genannt werden.

Wenn sich dennoch die Teilnahme für eine einzelne Schülerin oder einen einzelnen Schüler oder deren Eltern als unzumutbar darstellt, so müssen diese rechtzeitig einen begründeten Antrag für den Einzelfall stellen. Gegebenenfalls können sie dann von der Teilnahme durch die Schulleitung befreit werden. In der Regel nehmen sie dann zur Erfüllung ihrer Schulpflicht am Unterricht anderer Klassen teil.

Nach gelungenen Fahrten können Zusammenkünfte von Lehrerinnen und Lehrern, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern, bei denen Erfahrungsberichte gegeben und z.B. Bilder oder Filme von der Fahrt gezeigt werden, helfen, das Verständnis für die Bedeutung von Klassenfahrten weiter zu fördern und Vorbehalte abzubauen.

4.2.5 Beurlaubung aufgrund religiöser Feiertage

4.2.5.1 Rechtslage

Religiöse Feiertage sind regelmäßig mit religiösen Verpflichtungen verbunden, die mit der Unterrichtsverpflichtung an diesen Tagen nicht vereinbar sein können. Islamische Feiertage sind in Deutschland nicht als gesetzliche Feiertage anerkannt. Gleichwohl sieht die Mehrzahl der Länder Regelungen vor, die den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an hohen Feiertagen ihrer Religion ermöglichen sollen. Für die Schülerinnen und Schüler ist an hohen religiösen Feiertagen wie dem Opferfest oder dem Fest des Fastenbrechens jedenfalls für mindestens einen Tag eine Befreiung von der Schulpflicht aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Hierbei handelt es sich um eine Befreiung von der Anwesenheitspflicht. Der Schulpflicht wird in diesem Fall dann Genüge getan, wenn für den Tag der Beurlaubung der versäumte Unterricht von den Schülerinnen und Schülern vor- oder nachgearbeitet wird. Die Modelle im Einzelnen sind unterschiedlich: Zum Teil sind diese Schüler ohne besonderen Antrag vom Unterricht befreit, zum Teil ist Unterrichtsbefreiung oder Urlaub eigens zu beantragen.

4.2.5.2 Empfehlungen zum Umgang in der Praxis

Die islamischen Feiertage werden in der Regel von den Ländern in Abstimmung mit den muslimischen Verbänden veröffentlicht. Es ist zu empfehlen, dass die Schule diese Feiertage bei ihrer Terminplanung für das Schuljahr berücksichtigt. Dies betrifft insbe-



Foto: Jörg Heurpel

sondere die Festlegung von Klassenarbeiten oder anderer wesentlicher Leistungsüberprüfungen.

Für die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern an Feiertagen sollte das Entscheidungsgremium der Schule, in dem Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler vertreten sind, die nach dem jeweiligen Landesrecht zu gewährenden Beurlaubungstage für Feiertage, die nicht gesetzliche Feiertage sind, nach einheitlichen Maßstäben festlegen und dabei die beweglichen Ferientage berücksichtigen. Es sollten einheitliche Maßstäbe für Beurlaubungen entwickelt werden. An diesem Entscheidungsprozess sollten betroffene Eltern sowie Schülerinnen und Schüler nichtchristlicher Religionen beteiligt sein, damit eine tragfähige Lösung für die ganze Schule erreicht werden kann. Unbeschadet dessen kann die Schule wie bei jeder individuellen Beurlaubung verlangen, dass

versäumte Unterrichtsinhalte ggf. nachgearbeitet werden. Bei Antragspflicht sollte die Schule die Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schulverhältnisses auf diese Beurlaubungsmöglichkeit hinweisen und ggf. bei der Antragstellung behilflich sein.

4.2.6 Ramadan

4.2.6.1 Rechtslage

Im Ramadan als Fastenmonat der Muslime ist es den Gläubigen untersagt, zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang Nahrung oder Getränke zu sich zu nehmen. Jedoch ist nach islamischer Auffassung nur derjenige, der das Fasten ohne gesundheitlichen Schaden durchführen kann, durch dieses religiöse Gebot verpflichtet. Deshalb sind u. a. Kranke oder Kinder vor Erreichen der Pubertät von dieser Pflicht ausgenommen. Rechtlich ist es den Schülerinnen und Schülern als Ausdruck ihrer Religionsausübungsfreiheit aus Art. 4 GG unbenommen, auch in der Schule zu fasten und auf Nahrung und Getränke zu verzichten. Gleichwohl haben Schülerinnen und Schüler auch im Ramadan

die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgaben der Schule erfüllt und die Bildungsziele erreicht werden können.

4.2.6.2 Empfehlungen zum Umgang in der Praxis

Das Fasten während des ganzen Tages kann zu einer Einschränkung der Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler führen. Dieses schafft insbesondere dann Probleme, wenn der Ramadan in eine Phase fällt, in der zahlreiche Klassenarbeiten geschrieben werden müssen. Eltern sollten deshalb zum einen darauf hinwirken, dass ausreichender Schlaf ihrer Kinder auch im Ramadan sichergestellt wird. Zum anderen sollte berücksichtigt werden, dass ein religiöses Gebot zum Fasten vor der Pubertät nach islamischer Auffassung nicht besteht. Auch im Übrigen sollten flexible Lösungen gefunden werden, die die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler insbesondere bei Klassenarbeiten u. ä. sicherstellen. Unabhängig davon sollten bei der Planung von Klassenfahrten und der Festlegung von Praktika, Klassenfahrten, Schulfesten u. ä. seitens der Schule auch die Zeiten des Ramadan wenn möglich berücksichtigt werden.



5. Stellungnahme der muslimischen Vertreter der DIK* zur Integration, der deutschen Rechtsordnung und dem Thema Schule (2009)⁵

5.1 Stellungnahme zur DIK

Wir Muslime in der Arbeitsgruppe 1 der Deutschen Islam Konferenz⁶ begrüßen die Einrichtung der Deutschen Islam Konferenz. Zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland ist mit der Deutschen Islam Konferenz ein gesamtstaatlicher Rahmen für den Dialog mit den in Deutschland lebenden, deutschen Muslimen geschaffen worden. Damit ist einer neuen gesellschaftlichen Realität Rechnung getragen worden, nämlich dass wir Muslime ein Teil Deutschlands sind.

Die Deutsche Islam Konferenz bietet über den Dialog mit dem deutschen Staat hinaus einen Rahmen für den Dialog zwischen den vielfältigen Strömungen und Positionen innerhalb des Islams in Deutschland. Die Vielfalt der Positionen bringt mit sich, dass es in der Islamkonferenz neben Übereinstimmung auch zahlreiche Differenzen gibt. Der Meinungsstreit ist jedoch ein wesentlicher Bestandteil demokratischen Lebens. Die Deutsche Islam Konferenz ermöglicht den Muslimen, diese Differenzen offen auszutragen

* Anm.: Die „Alevitische Gemeinde Deutschland e.V.“ (AABF), die in einigen Bundesländern im Rahmen der Einführung alevitischen Religionsunterrichts als Religionsgemeinschaft anerkannt ist, reichte ein inhaltlich identisches Papier ein, jedoch unter der Bezeichnung: „Stellungnahme der Aleviten der Arbeitsgruppe 1 der Deutschen Islam Konferenz“. Im ersten Satz der Stellungnahme heißt es dementsprechend „Wir Aleviten [...]“.

⁵ Stellungnahme der in der Arbeitsgruppe 1 vertretenen Muslime aus dem Zwischen-Resümee zur Plenarsitzung der Deutschen Islam Konferenz vom 25. Juni 2009

⁶ Zu den Unterzeichnern der Stellungnahme gehören die Vertreter des „Verbands der Islamischen Kulturzentren e.V.“ (VIKZ), der „Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e.V.“ (DITIB) und des „Zentralrats der Muslime in Deutschland e.V.“ (ZMD) sowie Frau Dr. Cezairli, Frau Demirbüken-Wegner, Frau Dr. Kelek und Herr Kolat (für die Türkische Gemeinde in Deutschland e.V., TGD). Der „Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland e.V.“ (IRD) trägt die Schlussfolgerungen nicht mit.



Foto: Katy Otto

gen und dient damit der Stärkung einer demokratischen Streitkultur unter Muslimen in Deutschland. Dass diese Vielfalt der Muslime in Deutschland in der Öffentlichkeit mittlerweile stärker zur Kenntnis genommen wird, ist ein Erfolg der Islamkonferenz.

Die Deutsche Islam Konferenz hat nach drei Jahren wichtige Ergebnisse auf dem Weg zu einer besseren gesellschaftlichen und religionsrechtlichen Integration der in Deutschland lebenden Muslimen erzielt. Vor allem ist aber ein wichtiges Ziel erreicht worden: Es ist eine Kontinuität im Dialog zwischen deutschem Staat und Muslimen und den Muslimen untereinander entstanden. Diese Kontinuität gilt es zu erhalten.

Die Muslime in der Deutschen Islam Konferenz treten deswegen dafür ein, dass die Islamkonferenz ihre Arbeit fortführt.

5.2 Zwischenresümee des 3. Plenums der DIK als Basis der Arbeit der AG 1

Die Arbeit in der AG 1 basierte auf zentralen Aussagen des Zwischenresümeees der DIK vom 13. März 2008. Sie sollen hier nochmals aufgeführt werden:

„1. Deutschland versteht sich als europäisch gewachsene Kulturnation und ist ein freiheitlich verfasster demokratischer Rechtsstaat. Ein gedeihliches, friedliches und respektvolles Zusammenleben aller Menschen – gleich welchen Glaubens – in unserem Land setzt die Integration aller Menschen in diese Gesellschaftsordnung voraus. Die in ihr zum Ausdruck kommenden Rechte und Pflichten der Einzelnen wie auch ihrer Zusammenschlüsse sind verbindlich für jeden, der in Deutschland lebt oder leben will.

2. Integration verlangt auch von in Deutschland lebenden Muslimen die aktive Bereitschaft zu Erwerb und Gebrauch der deutschen Sprache und darüber hinaus die vollständige Beachtung der deutschen Rechtsordnung und der Werteordnung des Grundgesetzes. Zugleich ist die Mehrheitsgesellschaft gefordert, in Deutschland lebende Muslime als gleichberechtigten Teil der deutschen Gesellschaft anzuerkennen und zu respektieren.

Foto: Katy Otto



42



Foto: Katy Otto

3. Religiöse Gebote oder Werte können einen wichtigen Beitrag zu einem sinnerfüllten Leben des Einzelnen und zu einem konstruktiven Miteinander in der Gesellschaft leisten. Die religiöse Freiheit des Einzelnen findet dort ihre Grenzen, wo sie im Gegensatz zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung steht. Diese wechselseitige Begrenzung schützt die Freiheitsrechte jedes einzelnen Bürgers ebenso wie die Autorität des säkularen Staates und den Entfaltungsspielraum religiöser Gemeinschaften.

4. Es ist die gemeinsame Verantwortung des Staates und seiner Bürger, ein demokratisches Miteinander auf der Grundlage der deutschen Rechtsordnung und der Werteordnung des Grundgesetzes zu fördern, die Rechte aller Bürger zu schützen und Bestrebungen gegen die freiheitliche Demokratie – da sie die Freiheit und die Sicherheit aller Menschen in Deutschland gefährden – gemeinsam zu begegnen.“

43



Foto: Katy Otto

5.3 Schlussfolgerungen, Handlungsempfehlungen und offene Fragen aus muslimischer Sicht zum Thema Schule

Für ein friedliches und gedeihliches Zusammenleben im Alltag ist Gesetzestreue nicht allein ausschlaggebend; hierzu bedarf es eines **Konsenses aller Menschen über Verhaltensregeln im Alltag**, die jenseits gesetzlicher Verankerung einen moralischen Imperativ bilden, wie z.B.:

- Toleranz und Respekt gegenüber Andersgläubigen (einschließlich derer, die sich an keine religiösen oder spirituellen Überzeugungen gebunden fühlen),

- Toleranz und Respekt gegenüber Menschen mit einer anderen Weltanschauung oder Lebensgestaltung,
- sowie Toleranz und Respekt der Muslime untereinander angesichts unterschiedlich ausgelegter und gelebter Formen des Islams, sofern sie auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen.

Um die Werteordnung des Grundgesetzes zu befördern, zu stärken und als Basis des Zusammengehörigkeitsgefühls der deutschen Gesellschaft und der Zugehörigkeit zu ihr zu akzeptieren, schlagen die in der AG 1 der DIK vertretenen Muslime folgende alltagspraktische Handlungsempfehlungen vor⁷:

1. Schulen sollen Orte der Toleranzerziehung und Toleranzeinübung werden.
2. Bildung ist der Schlüssel zum Verständnis einer Gesellschaft. Bildung beginnt mit Sprache. **Sprachförderung** für das Erlernen und Beherrschen der deutschen Sprache sollte daher im frühen Kindesalter und in der Kindertagesbetreuung beginnen und durch die gesamte Bildungslaufbahn gewährleistet sein.
3. **Mehrsprachigkeit** sollte daneben ebenso gefördert werden. Die Herkunft- und Familiensprachen muslimischer Kinder und Jugendlicher sollten genutzt und gefördert werden. Die Anstrengungen der Kultusministerkonferenz hierzu werden von muslimischer Seite nachdrücklich begrüßt.
4. Inhaltliche **Erweiterungen der Schulpläne** um Informationen zu Geschichte und Kultur der wichtigsten muslimischen Herkunftsländer sowie zu deren wechselseitiger Beziehung zu Deutschland und Europa werden angeregt.
5. **Schulen** mit einem hohen Anteil an Kinder und Jugendlichen aus muslimischen Ländern sollten **gezielt unterstützt** werden. Mehr Schulsozialarbeiter, mehr Lehrkräfte mit muslimischer Herkunft und Fortbildungsmodule zum Erwerb interkultureller Kompetenzen (wie sie in den neuen Standards für die Ausbildung der Lehrkräfte vorgeschrieben sind) können hier schnell Abhilfe schaffen.

⁷ Religiös begründete schulpraktische Fragen und damit verbundene Konfliktfelder (Kopftuch und andere religiöse Kleidungsstücke, koedukativer Sport- und Schwimmunterricht etc.) werden hier nicht berücksichtigt. Sie sind Thema der AG 2 der DIK (s. Seite 24 ff.).

6. Die in der AG 1 vertretenen Muslime plädieren für ein differenziertes Bildungsangebot unter Einbeziehung von Ganztagschulen. Von diesen profitieren, wie die pädagogische Praxis zeigt, insbesondere Kinder mit geringeren elterlichen Bildungsressourcen.
7. Die **Eltern** muslimischer Kinder und Jugendlicher müssen dazu ermutigt werden, Bildung und Höherqualifizierung zu fördern. Das Bildungsbewusstsein der muslimischen Eltern zu erhöhen wird sowohl als staatliche wie auch als Aufgabe muslimischer Verbände, Vereine und Organisationen gesehen. Die Aufklärung über die Anforderungen und Chancen des deutschen Bildungssystems muss ebenso verstärkt werden wie die Erziehungskompetenz, um bei den Eltern Verständnis für die Herausforderungen ihrer Kinder zu wecken.
8. **Zivilgesellschaftliche Bildungspatenschaften** und kommunale Förderprojekte müssen stärker bekannt gemacht werden. Die Vorbildfunktion erfolgreicher deutscher Muslime sollte stärker genutzt werden.
9. Das **Selbstwertgefühl** muslimischer Kinder und Jugendlicher sollte durch Nutzung ihrer bikulturellen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie durch Übertragung verantwortungsvoller Aufgaben z.B. im Schulbetrieb gestärkt werden.

10. Ein eigenständiges Wissen um Geschichte und Kultur der Herkunftsländer erfordert bei muslimischen Kindern und Jugendlichen natürlich **Kenntnisse über den Islam** als Teil ihrer Kultur. DITIB, IRD, ZMD, VIKZ (in ihrem Selbstverständnis als islamische Religionsgemeinschaften) sowie Frau Demirbüken-Wegner sind für die Einführung Islamischen Religionsunterrichts nach Art. 7 Absatz 3 GG. Herr Kolat (für die Türkische Gemeinde in Deutschland, TGD), Frau Dr. Cezairli und Frau Dr. Kelek (in ihrem Selbstverständnis als Vertreter säkularer Muslime) sind für die Einführung eines Islamkundeunterrichts.
11. Die **Gleichberechtigung von Mann und Frau** ist als ein zentrales Element der Werteordnung des Grundgesetzes bei muslimischen Kindern und Jugendlichen zu befördern. Grundsätzlich ist der koedukative Unterricht an staatlichen deutschen Schulen eine wesentliche und zentrale alltagspraktische Erfahrungswelt.⁸



Foto: Katy Otto

8 Siehe hierzu Fußnote 7.

6. Keine Akzeptanz von häuslicher Gewalt und Zwangsverheiratung (2012)⁹

Häusliche Gewalt und Zwangsverheiratung sind Verstöße gegen fundamentale Menschenrechte. Jedes Individuum, unabhängig von Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Alter, Behinderung und ethnischer Herkunft, hat das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit sowie das Recht, aus eigenem Entschluss und im Rahmen der geltenden Gesetze eine Ehe einzugehen oder dies zu unterlassen.

Leider werden diese universellen Menschenrechte auch heute noch häufig missachtet. So kommt es immer noch vor, dass Frauen und Männer zur Eingehung einer Ehe genötigt werden oder von Gewalt im familiären Kontext betroffen oder bedroht sind – auch in Deutschland, wo Zwangsverheiratungen wie auch Körperverletzungen Straftaten darstellen.

Sowohl häusliche Gewalt wie auch die Praxis der Zwangsverheiratung haben ihren Ursprung nicht in einer bestimmten Religion, sondern in bestimmten traditionell-patriarchalischen Strukturen. Die in der Deutschen Islam Konferenz vertretenen Muslime betonen ausdrücklich, dass der Islam häusliche Gewalt und gegen den Willen eines Ehepartners zustande gekommene Ehen ablehnt. Sie heben hervor, dass der Islam eine offene und tolerante Religion ist, die sich gegen physische und psychische Gewalt und Zwangsverheiratung wendet und zur individuellen Selbstbestimmung, Persönlichkeitsentfaltung und zur freien Meinungsbildung und -äußerung ermutigt.

Die Deutsche Islam Konferenz hat sich mit den vorgenannten Phänomenen beschäftigt und lehnt jegliche Form von häuslicher Gewalt und Zwangsverheiratung ab. Die Mitglieder der Deutschen Islam Konferenz betonen, dass häusliche Gewalt und die Nötigung zu einer Eheschließung schwere Eingriffe in das Persönlichkeits- und Selbstbestimmungsrecht und das Recht auf körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person

darstellen und daher weder akzeptiert noch toleriert werden können. Sie rufen daher dazu auf, diese Praktiken über die schon bestehende Strafbarkeit hinaus nicht zu billigen und Gewalt zu ächten. Insbesondere gesellschaftliche Akteure sollten, wo möglich,

- durch Aufklärungsarbeit und andere geeignete Maßnahmen, soweit nötig auch mit Unterstützung öffentlicher Stellen, einen Beitrag zu ihrer Verhinderung leisten sowie
- Betroffene stärken – dies beinhaltet vordringlich die Aufklärung der Betroffenen über ihre Rechte sowie über Unterstützungs- und Interventionsmöglichkeiten, die gemeinsame Entwicklung von Bewältigungsstrategien sowie die Aktivierung und Stärkung der Eigeninitiative und des Selbsthilfepotentials der Ratsuchenden gegen die erlebte Zwangsverheiratung und/oder häusliche Gewalt.



Foto: Amélie Losier

⁹ Erklärung der Teilnehmer der Deutschen Islam Konferenz zur Plenarsitzung vom 19. April 2012

7. Gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern – Polarisierung verhindern (2013)¹⁰

Gegen Muslimfeindlichkeit, Antisemitismus und islamistischen Extremismus

Die Deutsche Islam Konferenz setzt sich für ein friedliches und respektvolles Miteinander in unserer religiös und kulturell vielfältigen Gesellschaft ein. Grundlage sind die deutsche Rechtsordnung und die Werteordnung des Grundgesetzes. Sie wendet sich entschieden gegen Extremismus und gesellschaftliche Polarisierungstendenzen, konkret gegen Muslimfeindlichkeit, Antisemitismus und Islamismus im Sinne eines religiös begründeten Extremismus unter Muslimen.

Hinter Phänomenen der pauschalen Ablehnung bis hin zur Feindschaft gegenüber Menschen aufgrund ihrer tatsächlichen oder auch nur angenommenen Zugehörigkeit zu einer Religion oder Weltanschauung stehen meistens vereinfachende Zerrbilder. Feindlichen Einstellungen gegenüber Menschen etwa aufgrund ihrer Religion ist aktiv entgegenzuwirken; sie dürfen nicht unwidersprochen hingenommen werden. Die Förderung von demokratischem Bewusstsein, von Toleranz und respektvollem Umgang miteinander ist unabdingbar für den gesellschaftlichen Zusammenhalt in unserem Land.

Die Arbeit der Deutschen Islam Konferenz will dazu beitragen, gegenseitige Vorurteile abzubauen, Fremdenfeindlichkeit und pauschalen Negativ-Zuschreibungen entgegenzuwirken. Sie legt dabei ein besonderes Augenmerk auf die Arbeit mit Jugendlichen.

Deshalb hat die Deutsche Islam Konferenz die Arbeitsgruppe „Präventionsarbeit mit Jugendlichen“ eingerichtet. Sie beschäftigt sich mit Fragen der universellen Prävention von Muslimfeindlichkeit, Antisemitismus unter muslimischen Jugendlichen sowie

Foto: Thomas Köhler | photothek.net



Islamismus im Sinne eines religiös begründeten Extremismus unter Muslimen. Sie hat dabei einen Schwerpunkt auf das Thema Muslimfeindlichkeit gelegt.

Gerade im Bereich der universellen Prävention ist es förderlich, Partner und Zielgruppen der Arbeit nicht als Risikogruppen zu kennzeichnen sowie positiv besetzte Begriffe in der Formulierung von Zielen zu verwenden. Die Deutsche Islam Konferenz verfolgt in diesem Sinne den Ansatz, bestehende Potentiale für demokratische Beteiligung besser zu nutzen, Kompetenzen zu stärken sowie Bildung und Aufklärung zu verbessern. Auf der Grundlage einer Verständigung über Phänomene und Begriffe sowie Schlussfolgerungen aus einer umfangreichen Bestandsaufnahme (siehe Zwischenberichte der Arbeitsgruppe „Präventionsarbeit mit Jugendlichen“ von 2011 und 2012) wurden folgende Ergebnisse erarbeitet:

Gemeinsam gegen gesellschaftliche Polarisierung – Eckpunkte für eine Förderung der Prävention von gesellschaftlicher Polarisierung in der Jugendarbeit im schulischen und außerschulischen Bereich: Erstmals wurden gemeinsam Fördereckpunkte erarbeitet.

¹⁰ Erklärung der Teilnehmer der Deutschen Islam Konferenz zur Plenarsitzung vom 7. Mai 2013

Das Ziel dieser Fördereckpunkte ist, festgestellte Bedarfslücken zu schließen und die Präventionsarbeit mit Jugendlichen in den genannten Phänomenbereichen praktisch zu befördern. So sollten zum Beispiel verstärkt Jugendliche unterstützt werden, positive Deutungsangebote für andere Jugendliche im Internet zu schaffen als Gegenangebot zu extremistischen und polarisierenden Positionen im Netz. Auch gilt es, Multiplikatoren der Jugendarbeit für die genannten Phänomene zu sensibilisieren. Die Deutsche Islam Konferenz begrüßt, dass das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Auswärtige Amt, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Bundeszentrale für politische Bildung sowie die Robert Bosch Stiftung sich grundsätzlich bereit erklärt haben, an der Auswahl beziehungsweise Förderung von entsprechenden Projekten mitzuwirken.

Förderung der Vernetzung und Nachhaltigkeit von Projektarbeit: Flankierend wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz Workshops für bestehende und potentielle Träger von Präventionsmaßnahmen in den genannten Phänomenbereichen durchführen mit dem Ziel, einen Beitrag zur Vernetzung, Nachhaltigkeit und Synergie in der Projektarbeit zu leisten. Die Ergebnisse der Workshops und die bestehenden Projekte werden im Anschluss dokumentiert und veröffentlicht.

Muslimfeindlichkeit: Das Phänomen der Muslimfeindlichkeit beginnt erst ein Thema der spezifischen, themenfeldbezogenen Präventionsarbeit zu werden. Mit der Konferenz „Muslimfeindlichkeit – Phänomen und Gegenstrategien“ vom 4. und 5. Dezember 2012 hat die Deutsche Islam Konferenz ein deutliches Signal für ein verstärktes Engagement gegen Muslimfeindlichkeit gesetzt. So hat eine Bestandsaufnahme der Arbeitsgruppe gezeigt, dass hier ein großer Bedarf in der Präventionsarbeit besteht. Die Konferenz hat deshalb eine Brücke geschlagen zwischen der notwendigen wissenschaftlichen Befassung mit dem Thema sowie bestehenden ersten und guten Beispielen aus der praktischen Präventionsarbeit. Zudem veröffentlicht die Deutsche Islam Konferenz anlässlich der Plenarsitzung 2013 eine gleichnamige Publikation, welche die Beiträge der Konferenz enthält.

Es wird darüber hinaus begrüßt, dass die Bundeszentrale für politische Bildung auf der Grundlage der bisherigen Arbeitsergebnisse und unter Mitwirkung von Vertretern der Deutschen Islam Konferenz die Wanderausstellung „Was glaubst Du denn?! – Muslime in Deutschland“ erstellt hat. An Lebenswelten von Jugendlichen anknüpfend setzt sie sich mit Identitäten und Zuschreibungen auseinander. Die Ausstellung wird künftig in Schulen ab Sekundarstufe I von Schülerinnen und Schülern selbst präsentiert werden.

Es ist ein Anliegen der Arbeitsgruppe „Präventionsarbeit mit Jugendlichen“, dass ihre bisherigen und aktuellen Ergebnisse nachhaltige Wirkung in der Arbeit mit Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Bereich entfalten, die über die unmittelbar genannten Maßnahmen hinausgeht. Zu diesem Zweck wird sie ihre Ergebnisse und Publikationen über die an der Deutschen Islam Konferenz teilnehmenden Bundesministerien, Länderfachministerkonferenzen, kommunalen Spitzenverbände und muslimischen Vertreter so breit wie möglich verteilen.



8. Weitere Empfehlungen und praxisrelevante Veröffentlichungen

Die Mitglieder der Deutschen Islam Konferenz haben sich daneben auch mit den Themen Imamfortbildung, Arbeitsmarkt, Rollenbilder und Prävention von gesellschaftlicher Polarisierung beschäftigt. Die umfassenden Arbeitsergebnisse dieser Themenfelder wurden in gesonderten Publikationen veröffentlicht:

- Leitfaden Imamfortbildung
- Bessere Integration von Musliminnen und Muslimen in den Arbeitsmarkt
- Geschlechterbilder zwischen Tradition und Moderne
- Initiative „Gemeinsam gegen gesellschaftliche Polarisierung“

Die Empfehlungen sind über die Internetseite der Deutschen Islam Konferenz www.deutsche-islam-konferenz.de als Datei downloadbar und in gedruckter Form bestellbar.

